

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
als Behörde der Landesverwaltung
-Fahrerlaubnisbehörde-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Fernsprecher: 06124/ 510 - 0
Durchwahl: -284, -406,-407,-436
-504
Telefax 06124/510-780
Zimmer: 1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
**Annahmeschluss jeweils um 11:30 Uhr
und um 17:30 Uhr**

Ersterteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

**Mietwagen/PKW mit dem Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen
durchgeführt werden,**

Mindestalter 21 Jahre, 2 Jahre Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 3 (B)

1. **Antrag** ausfüllen, bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung den **Wohnsitz** bestätigen lassen und ein **polizeiliches Führungszeugnis zu Behördenzwecken (§30(5) BZR)** beantragen. Eine persönliche Vorsprache bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung zwecks Unterschriftsleistung ist zwingend erforderlich (bisherige Führerscheine **müssen** in einen Kartenführerschein umgetauscht werden- die Unterschrift ist nicht erforderlich, wenn Sie bereits im Besitz eines Kartenführerscheines sind)
2. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (wird von der Fahrerlaubnisbehörde eingeholt; Dauer ca. 4 Wochen)
3. **Erweitertes ärztliches Gutachten** eines Betriebsarztes oder Arbeitsmediziners nach Anlage 5 Fahrerlaubnis-Verordnung
4. Augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6.2.2 Fahrerlaubnis-Verordnung
5. Ein Lichtbild für Personaldokumente ohne abgerundete Ecken (**nur erforderlich, wenn Sie noch nicht im Besitz eines Kartenführerscheines sind**)
6. Bei Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern: Ortskenntnisprüfung
7. Wenn der Führerschein bei einer anderen Behörde ausgestellt war, ist eine Karteikartenabschrift vorzulegen
8. Verwaltungsgebühr 42,60 Euro (ggf. 23,00 Euro für Kartenführerschein)
(Rechnung wird nach Antragstellung zugesandt/ bei persönlicher Vorsprache wird die Gebühr bar bzw. mit EC-Karte bei der Zahlstelle eingezahlt)

HINWEIS:

Der Antrag kann erst bearbeitet werden wenn ALLE Unterlagen vollständig bei der Fahrerlaubnisbehörde vorliegen.